
Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Bst. c und c^{bis}

¹ Die erforderlichen Eigenmittel setzen sich zusammen aus:

- c. dem antizyklischen Puffer;
- c^{bis}. dem erweiterten antizyklischen Puffer; und

Art. 42 Abs. 1

¹ Banken müssen nach den getätigten Abzügen gemäss den Artikeln 31–40 gesamt- haft Eigenmittel in Höhe von 8,0 Prozent der gewichteten Positionen als Mindestei- genmittel halten. Dabei müssen mindestens 4,5 Prozent der gewichteten Positionen in Form von hartem Kernkapital und mindestens 6,0 Prozent in Form von Kernkapi- tal unterlegt werden.

Art. 43 Abs. 1

¹ Banken müssen über die Mindesteigenmittel hinaus dauernd einen Eigenmittelpuf- fer bis zur Höhe der Gesamteigenmittelquote nach den Vorgaben von Anhang 8 halten. Vorbehalten bleiben die höheren besonderen Anforderungen an systemrele- vante Banken nach dem 5. Titel.

Art. 44a Erweiterter antizyklischer Puffer

¹ Banken mit einer Bilanzsumme von mindestens 250 Milliarden Franken oder mit einem Auslandengagement von mindestens 25 Milliarden Franken sind verpflichtet, in Form von hartem Kernkapital einen erweiterten antizyklischen Puffer zu halten.

SR 952.03

¹ **SR 952.03**

² Die Höhe des erweiterten antizyklischen Puffers entspricht der gewichteten durchschnittlichen Höhe der antizyklischen Puffer, die gemäss der veröffentlichten Liste des Basler Ausschusses in denjenigen Mitgliedstaaten gelten, in denen die massgeblichen Forderungen der Bank gegenüber Privaten belegen sind, beträgt jedoch maximal 2,5 Prozent der gewichteten Positionen. Nicht als Forderungen gegenüber Privaten gelten Forderungen gegenüber Banken.

³ Die Gewichtung der Quoten für den jeweiligen Mitgliedstaat entspricht der gesamten Eigenmittelanforderung für Kreditengagements gegenüber Privaten in diesem Staat dividiert durch die gesamte Eigenmittelanforderung der Bank für Kreditengagements gegenüber Privaten.

⁴ Die für den erweiterten antizyklischen Puffer massgebende Höhe für die Schweiz entspricht dem nach Artikel 44 für sämtliche Positionen angeordneten antizyklischen Puffer. Ein solcher Puffer ist auf den erweiterten antizyklischen Puffer anrechenbar.

⁵ Ein nach Artikel 44 Absatz 3 auf bestimmte Kreditpositionen beschränkter antizyklischer Puffer ist für den erweiterten antizyklischen Puffer nicht zu berücksichtigen.

⁶ Artikel 43 Absatz 2 und 3 gilt sinngemäss.

Art. 45 Zusätzliche Eigenmittel

Die FINMA kann die Banken im Einzelfall verpflichten, zusätzliche Eigenmittel zu halten, wenn die Mindesteigenmittel nach Artikel 42 und der Eigenmittelpuffer nach Artikel 43 keine ausreichende Sicherheit gewährleisten namentlich im Verhältnis zu:

- a. den Geschäftsaktivitäten;
- b. den eingegangenen Risiken;
- c. der Geschäftsstrategie;
- d. der Qualität des Risikomanagements; oder
- e. dem Entwicklungsstand der verwendeten Techniken.

Art. 124 Abs. 2 und 3

² Diese besonderen Anforderungen an die Eigenmittel sind unter Vorbehalt von Artikel 125 sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe der Einzelinstitute zu erfüllen, wenn die Einzelinstitute systemrelevante Funktionen der Finanzgruppe ausüben.

³ Die Höhe der Anforderungen wird auf oberster Stufe der Finanzgruppe bestimmt. Diese ist massgebend für die Festsetzung der erforderlichen Eigenmittel der Finanzgruppe, schweizerischer Subgruppen sowie aller Einzelinstitute, welche systemrelevante Funktionen ausüben.

Art. 124a International tätige und nicht international tätige systemrelevante Banken

¹ Als international tätig gelten systemrelevante Banken, die durch das «Financial Stability Board» als «Global Systemically Important Banks» bezeichnet werden.

² Die FINMA kann weitere systemrelevante Banken als international tätig bezeichnen, wenn sich dies namentlich infolge deren starken Engagements im Ausland als notwendig erweist.

³ Die übrigen systemrelevanten Banken gelten als nicht international tätig.

Art. 125 Erleichterungen

¹ Die FINMA kann Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut gewähren, wenn die Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 128–131b auf Stufe Einzelinstitut eine Eigenmittelausstattung auf Stufe Finanzgruppe zur Folge hat, welche die konsolidiert zu erfüllenden Anforderungen nachhaltig übertrifft.

² Erleichterungen werden Einzelinstituten nur gewährt, wenn deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist.

³ Die Eigenmittelanforderungen auf Stufe Einzelinstitut müssen auch unter Berücksichtigung der Erleichterungen mindestens den Basler Mindeststandards entsprechen.

⁴ Die auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen sind wie folgt offenzulegen durch:

- a. die FINMA: in den Grundzügen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Festsetzung oder einer wesentlichen Veränderung; und
- b. die betroffene Bank und die Finanzgruppe: im Geschäfts- oder im Quartalsbericht, in dem sie quantitative Angaben über die Auswirkung der Erleichterungen machen.

Art. 125a Gesamtengagement

¹ Das Gesamtengagement entspricht dem Nenner der nach Vorgaben der Basler Mindeststandards berechneten Leverage Ratio. Es stellt ab auf die Werte der Rechnungslegung und erfasst Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen nach Massgabe der Basler Mindeststandards.

Gliederungstitel vor Art. 126

2. Kapitel: Wandlungskapital und Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen

Art. 126, Sachüberschrift

Wandlungskapital

Art. 126a Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen

¹ Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) können nur herangezogen werden, wenn sie:

- a. in voller Höhe einbezahlt sind;
- b. in der Schweiz ausgegeben werden;
- c. Schweizer Recht und Gerichtsstand unterliegen;
- d. von der Konzernobergesellschaft oder mit Genehmigung der FINMA von einer zu diesem Zweck errichteten Gruppengesellschaft ausgegeben werden;
- e. gegenüber übrigen Forderungen nachrangig sind;
- f. keine Option auf vorzeitige Kündigung durch die Gläubiger enthalten;
- g. nicht verrechenbar oder in einer Weise besichert oder garantiert sind, welche die Verlusttragung im Fall von Insolvenzmassnahmen einschränkt;
- h. in ihren Bedingungen eine unbedingte und unwiderrufliche Klausel enthalten, wonach sich die Gläubiger mit einer allfälligen durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Wandlung oder Forderungsreduktion in einem Sanierungsverfahren einverstanden erklären;
- i. weder Derivattransaktionen enthalten noch mit Derivattransaktionen verbunden sind;
- j. weder direkt noch indirekt durch Finanzierung von der ausgebenden Bank oder einer ihrer Gruppengesellschaften erworben wurden;
- k. mit Genehmigung der FINMA ausgegeben wurden und vor Verfall nur mit ihrer Genehmigung zurückbezahlt werden können.

² Die FINMA kann Darlehen, welche die Kriterien gemäss Absatz 1 erfüllen, Bail-in-Bonds gleichstellen.

Art. 127, Sachüberschrift

Anrechenbarkeit von Wandlungskapital

Art. 127a Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds

¹ Bail-in-Bonds, welche die Voraussetzungen von Artikel 126a erfüllen, können an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach den Artikeln 132–133 in der Höhe des Forderungsbetrags angerechnet werden, solange sie noch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen.

² Die Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds setzt voraus, dass sie zeitlich gestaffelt auslaufen. Die Staffelung muss insbesondere sicherstellen, dass in der Regel nicht mehr als 15 Prozent der für die Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 132–133 anzurechnenden Mittel innerhalb eines Jahres auslaufen.

³ Soweit Ergänzungskapital in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2 im Zeitraum von fünf bis einem Jahr vor der Endfälligkeit von der Anrech-

nung als regulatorisches Eigenmittel ausgeschlossen ist, kann es wie Bail-in-Bonds angerechnet werden, sofern es alle Anforderungen von Artikel 126a erfüllt.

⁴ Systemrelevante Banken dürfen weder Kapitalinstrumente mit Wandlung oder Forderungsreduktion anderer Banken noch Bail-in-Bonds anderer schweizerischer oder ausländischer systemrelevanter Banken auf eigenes Risiko halten. Positionen im Zusammenhang mit dem Stellen von Geld- und Briefkursen als Market-Maker sind ausgenommen.

Gliederungstitel vor Art. 128

3. Kapitel: Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung der Bank

Art. 128 Grundsatz

¹ Systemrelevante Banken müssen über genügend Eigenmittel verfügen, um auch bei Eintreten grösserer Verluste ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

² Die erforderlichen Eigenmittel bemessen sich nach:

- a. dem Gesamtengagement («Leverage Ratio»); und
- b. den risikogewichteten Positionen («Risk Weighted Assets»; RWA).

Art. 129 Gesamtanforderung

¹ Die Gesamtanforderung an die Eigenmittel ergibt sich aus einer Sockelanforderung zuzüglich Zuschlägen je für den Marktanteil und für die dem Gesamtengagement entsprechende Grösse der Bank.

² Die Sockelanforderung beträgt:

- a. 4,5 Prozent Leverage Ratio;
- b. 12,86 Prozent RWA.

³ Zur Festsetzung der Zuschläge weist die FINMA die Banken periodisch Stufen zu, die deren Marktanteil und Gesamtengagement entsprechend («Buckets»). Die dafür massgeblichen Werte und die Zuschläge sind in Anhang 9 festgelegt.

Art. 130 Mindesteigenmittel und Eigenmittelpuffer

¹ Systemrelevante Banken haben dauernd Mindesteigenmittel zu halten in der Höhe von:

- a. 3 Prozent Leverage Ratio;
- b. 8 Prozent RWA.

² Sie haben darüber hinaus bis zur Höhe der Gesamtanforderung einen Eigenmittelpuffer zu halten.

³ Der Eigenmittelpuffer muss in der Regel dauernd erfüllt werden. Er kann bei Verlusten der Bank vorübergehend unterschritten werden. Er ist wieder aufzubauen, sobald die Bank wieder in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften.

⁴ Die Bank muss bei Unterschreitung des Eigenmittelpuffers aufzeigen, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist er wieder aufgebaut wird. Die FINMA genehmigt die Frist. Ist die Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, so kann die FINMA die notwendigen Massnahmen anordnen.

Art. 131 Kapitalqualität

Die Eigenmittel zur Erfüllung der Anforderungen müssen mindestens folgende Qualität haben:

- a. Anforderung an die Leverage Ratio:
 1. Mindesteigenmittel: hartes Kernkapital; maximal 1,5 Prozent können als zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital gehalten werden dessen auslösendes Ereignis eintritt, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 7 Prozent der RWA unterschreitet (Wandlungskapital mit hohem Trigger),
 2. Eigenmittelpuffer: hartes Kernkapital;
- b. Anforderung an die RWA:
 1. Mindesteigenmittel: hartes Kernkapital; maximal 3,5 Prozent können als zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger gehalten werden,
 2. Eigenmittelpuffer: hartes Kernkapital; maximal 0,8 Prozent können als zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger gehalten werden.

Art. 131a Antizyklische Puffer

Die antizyklischen Puffer gemäss den Artikeln 44 und 44a sind zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen gemessen an den risikogewichteten Positionen dieses Titels zu erfüllen.

Art 131b Zusätzliche Eigenmittel

Die FINMA kann im Einzelfall nach den Kriterien von Artikel 45 zusätzliche Eigenmittel oder bessere Qualitätsanforderungen verlangen.

*Gliederungstitel vor Art. 132***4. Kapitel: Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel****Art. 132** Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der international tätigen systemrelevanten Banken

¹ International tätige systemrelevante Banken nach Artikel 124a müssen dauernd zusätzliche Mittel halten, um eine allfällige Sanierung und Abwicklung nach dem Elften und Zwölften Abschnitt des Bankengesetzes² sicherzustellen.

² Die Höhe der zusätzlichen Mittel entspricht der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und Zuschlägen nach Artikel 129.

³ Die Eigenmittel sind unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 in Form von Bail-in-Bonds zu halten, welche die Anforderungen nach Artikel 126a erfüllen.

⁴ Hält eine Bank die zusätzlichen Mittel in Form von Wandlungskapital, dessen auslösendes Ereignis eintritt, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5,125 Prozent der RWA unterschreitet (Wandlungskapital mit tiefem Trigger), so wird ihr dieses bis zu einer Höhe von 2 Prozent bei der Leverage Ratio und bis zu einer Höhe von 5,8 Prozent bei der RWA mit einem Faktor 1,5 angerechnet.

⁵ Eigenmittel, die eine Bank nicht zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 128–131 heranzieht, können zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Kapitel angerechnet werden. Vorbehalten bleiben entgegenstehende internationale Anforderungen.

Art. 133 Rabatte

¹ Die Rabatte für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe gemäss den Bestimmungen der Artikel 65 und 66 BankV³ sind durch die FINMA nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank zu bemessen:

- a. aufgrund der Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe; und
- b. unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen.

² Die Höhe der zusätzlichen Mittel darf unter Berücksichtigung der Rabatte weder 3 Prozent der Leverage Ratio noch 8,6 Prozent der RWA unterschreiten.

³ Die Herabsetzung darf nicht dazu führen, dass:

- a. nach Berücksichtigung der Anrechnung von Wandlungskapital nach Artikel 132 Absatz 4 die internationalen Standards unterschritten werden;
- b. die Umsetzbarkeit des Notfallplans gefährdet wird.

² SR 952.0

³ SR 952.02

⁴ Für den Nachweis, dass mit dem Notfallplan die Weiterführung systemrelevanter Funktionen im Fall drohender Insolvenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG⁴ gewährleistet ist, werden keine Rabatte gewährt.

⁵ Die FINMA kann ausländische Aufsichts- und Insolvenzbehörden zu den von der Bank vorgeschlagenen Massnahmen konsultieren und deren Beurteilung bei der Bewertung der Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe für die Herabsetzung der zusätzlichen Mittel berücksichtigen.

Art. 134 und 135

Aufgehoben

Art. 136 Abs. 1 und 2 Bst. a

¹ Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent desjenigen harten Kernkapitals betragen, das nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel verwendet wird.

² Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn:

- a. der darüber liegende Betrag durch hartes Kernkapital gedeckt ist, welches nicht zur Deckung der erforderlichen Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung der Bank verlangt wird; oder

Gliederungstitel vor Art. 137

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen vom 1. Juni 2012

Art. 143–147

Aufgehoben

Art. 148a

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 148b

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 148b Kapitalqualität

¹ Hinsichtlich der geforderten Kapitalqualität nach Artikel 131 wird angerechnet:

- a. als Ergänzungskapital geltendes Wandlungskapital mit hohem Trigger, das bei Inkrafttreten dieser Änderung besteht: für die Dauer seiner Laufzeit oder bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs, längstens aber bis zum 31. De-

zember 2019 wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;

- b. als zusätzliches Kernkapital geltendes Wandlungskapital mit tiefem Trigger, das bei Inkrafttreten dieser Änderung besteht: bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;
- c. Wandlungskapital, das gemäss Buchstaben a und b nicht mehr anrechenbar ist: bis zu einem Jahr vor Ablauf der Laufzeit als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 132–133.

² Hinsichtlich der geforderten Kapitalqualität nach Artikel 131 wird vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebenes Wandlungskapital mit einem Trigger von 5 Prozent angerechnet:

- a. sofern es als Ergänzungskapital gilt: für die Dauer seiner Laufzeit oder bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs, längstens aber bis zum 31. Dezember 2019 wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;
- b. sofern es als zusätzliches Kernkapital gilt: bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;
- c. sofern es nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht mehr anrechenbar ist: bis zu einem Jahr vor Ablauf der Laufzeit als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 132–133.

Art. 148c Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung der Bank

¹ Ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die Anforderung gemäss Artikel 129 10,75 Prozent RWA und 3 Prozent Leverage Ratio. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger ist anrechenbar zu maximal 2,625 Prozent bei den RWA und 0,73 Prozent bei der Leverage Ratio.

² Ab dem 1. Januar 2017 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 129 12,86 Prozent RWA und 4 Prozent Leverage Ratio. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger ist anrechenbar zu maximal 3 Prozent bei den RWA und 0,93 Prozent bei der Leverage Ratio.

³ Ab dem 1. Januar 2018 sind die Sockelanforderung gemäss Artikel 129, sowie zusätzlich je ein Drittel der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement zu erfüllen. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger ist anrechenbar zu maximal 3,4 Prozent bei den RWA und 1,2 Prozent bei der Leverage Ratio.

⁴ Ab dem 1. Januar 2019 sind die Sockelanforderung gemäss Artikel 129, sowie je zwei Drittel der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement zu erfüllen. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger ist anrechenbar zu maximal 3,9 Prozent bei den RWA und 1,35 Prozent bei der Leverage Ratio.

Art. 148d Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

¹ Ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 3,5 Prozent RWA und 0,98 Prozent Leverage Ratio.

² Ab dem 1. Januar 2017 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 5,84 Prozent RWA und 1,82 Prozent Leverage Ratio zusätzlich je eines Viertels der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement.

³ Ab dem 1. Januar 2018 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 8,18 Prozent RWA und 2,86 Prozent Leverage Ratio zusätzlich je der Hälfte der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement.

⁴ Ab dem 1. Januar 2019 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 10,52 Prozent RWA und 3,68 Prozent Leverage Ratio zusätzlich je drei Viertel der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement.

⁵ Vorbehalten bleibt die Reduktion der Anforderungen gemäss Absätzen 1–4 auf Grund eines Rabatts gemäss Artikel 133.

Art. 148e Vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebene Bail-in-Bonds

Die FINMA kann von nach Artikel 124a international tätigen systemrelevanten Banken vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebene Bail-in-Bonds, welche einzig die Voraussetzung gemäss Artikel 126a Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen, zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Artikel 132 anrechnen lassen.

Art. 148f Erweiterter antizyklischer Puffer

Der erweiterte antizyklische Puffer kann gemessen an den gewichteten Positionen maximal betragen

- a. ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ...: 0,625 Prozent;
- b. ab dem 1. Januar 2017: 1,25 Prozent;
- c. ab dem 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018: 1,875 Prozent.

II

Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 8 und 9 gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 10 geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: ...

ENTWURF

Anhang 8
(Art. 43 Abs. 1)

Mindesteigenmittel, Eigenmittelpuffer und Gesamteigenmittelquote
(in % der risikogewichteten Positionen)

Kategorie nach Anhang 3 BankV⁵	1 und 2	3	4	5
Mindesteigenmittel	8,0%			
– davon CET1	4,5%			
– davon AT1 oder besser	1,5%			
– davon T2 oder besser	2,0%			
Eigenmittelpuffer	4,8%	4,0%	3,2%	2,5%
– davon CET1	3,7%	3,3%	2,9%	2,5%
– davon AT1 oder besser	0,5%	0,3%	0,1%	-
– davon T2 oder besser	0,6%	0,4%	0,2%	-
Gesamteigenmittelquote	12,8%	12,0%	11,2%	10,5%

⁵ SR 952.02

Zuschläge

1 Zuschläge für den Marktanteil

1.1 Bei einem Marktanteil bis zu 27 Prozent

Bucket	Marktanteil	Zuschlag LR	Zuschlag RWA
M1	< 12%	0%	0%
M2	< 17%	0,125%	0,36%
M3	< 22%	0,25%	0,72%
M4	< 27 %	0,50%	1,44%

1.2 Bei einem Marktanteil von 27 Prozent und mehr

Je weitere 5 Prozentpunkte erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,25 Prozentpunkte und diejenige für die RWA um 0,72 Prozentpunkte.

2 Zuschläge für das Gesamtengagement

2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1250 Milliarden Franken

Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA
G1	< 650 Mrd. CHF	0%	0%
G2	< 850 Mrd. CHF	0,125%	0,36%
G3	< 1050 Mrd. CHF	0,25%	0,72%
G4	< 1250 Mrd. CHF	0,50%	1,44%

2.2 Bei einem Gesamtengagement von über 1250 Milliarden Franken

Je weitere 200 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung an die Leverage Ratio um 0,25 Prozentpunkte und die Anforderung an die RWA um 0,72 Prozentpunkte.

Änderung weiterer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Bankenverordnung vom 30. April 2014⁶

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Sie werden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anhand folgender Kriterien in die Kategorien nach Anhang 3 eingeteilt:

- a. Bilanzsumme;
- b. verwaltete Vermögen;
- c. privilegierte Einlagen;
- d. Mindesteigenmittel.

³ Eine Bank wird in die Kategorie eingeteilt, in der sie mindestens drei dieser Kriterien erfüllt.

Art. 60 Abs. 3

³ Der Schweizer Notfallplan ist durch nicht nach Artikel 124a ERV⁷ international tätige systemrelevante Banken innert drei Jahren nach der Feststellung ihrer Systemrelevanz durch die SNB umzusetzen. Die FINMA kann diese Frist in begründeten Fällen erstrecken.

Art. 61 Abs. 2

² Die globale Abwicklungsfähigkeit bildet Teil der Prüfung des Schweizer Notfallplans, soweit sie für dessen Umsetzung massgebend ist.

Art. 63 Abs. 2 Bst. a

² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 BankG⁸ nicht:

- a. wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet; oder

⁶ SR 952.02

⁷ SR 952.03

⁸ SR 952.0

Art. 65 Rabatte auf den zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln
(Art. 10 Abs. 3 BankG)

¹ Die FINMA gewährt Rabatte auf den zusätzlichen Mitteln nach den Artikeln 132 und 133 ERV⁹, soweit die systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 66 ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Sie berücksichtigt dabei, wie weit diese Massnahmen im In- und Ausland umgesetzt worden sind.

² Dies gilt nicht für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG¹⁰.

Art. 69 Abs. 3

³ Die nach Artikel 124a ERV¹¹ international tätigen systemrelevanten Banken müssen die Massnahmen des Schweizer Notfallplans nach Artikel 60 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2019 umsetzen.

Anhang nach Anhang 2

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 2 und 3)

Kategorisierung der Banken

Kategorie	Kriterien (in CHF Mrd.)		
1	Bilanzsumme	≥	250
	Verwaltete Vermögen	≥	1000
	Privilegierte Einlagen	≥	30
	Mindesteigenmittel	≥	20
2	Bilanzsumme	≥	100
	Verwaltete Vermögen	≥	500
	Privilegierte Einlagen	≥	20
	Mindesteigenmittel	≥	2
3	Bilanzsumme	≥	15
	Verwaltete Vermögen	≥	20
	Privilegierte Einlagen	≥	0,5

⁹ SR 952.03

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 952.03

Kategorie	Kriterien (in CHF Mrd.)		
	Mindesteigenmittel	≥	0,25
4	Bilanzsumme	≥	1
	Verwaltete Vermögen	≥	2
	Privilegierte Einlagen	≥	0.1
	Mindesteigenmittel	≥	0,05
5	Bilanzsumme	<	1
	Verwaltete Vermögen	<	2
	Privilegierte Einlagen	<	0.1
	Mindesteigenmittel	<	0,05

2. Finanzmarktinfrastukturverordnung vom 25. November 2015¹²

Art. 48 Abs. 1

¹ Die zentrale Gegenpartei muss Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 ERV¹³ unterlegen. Die FINMA kann nach Artikel 45 ERV weitere Eigenmittel verlangen. Für die Berechnung gelten der 1.–3. Titel der ERV.

Art. 56 Abs. 1

¹ Der Zentralverwahrer muss Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 ERV¹⁴ unterlegen. Die FINMA kann nach Artikel 45 ERV weitere Eigenmittel verlangen. Für die Berechnung gelten der 1.–3. Titel der ERV.

¹² SR ...

¹³ SR 952.03

¹⁴ SR 952.03